

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

20 (3.5.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 20.

Karlsruhe 3. Mai.

Fortf. der sechszehnten öffentl. Sitzung der  
zweiten Kammer.

Nach einem kurzen Eingange, worin er sich auf den Art. 13 der Verfassungsurkunde bezieht, welcher dem Eigenthum und der persönlichen Freiheit aller Badner gleichen Schutz zusichert, fährt er fort: „mit dieser Bestimmung halte ich es nicht vereinbar, wenn die Gesetze noch fortbestehen, welche den Officiersstand unsers Militärs in Bezug auf persönliche Freiheit und Lebre vor dem bürgerlichen Stande begünstigen und in Hinsicht der Verfügung über sein Vermögen bevormunden.“ In der ersten Hinsicht hat nämlich unsere Straf-Gesetzgebung sich ein Schutzmittel der Officiere gegen Beleidigungen durch Civilpersonen dermaßen erschöpft, daß man sich nicht wundern dürfte, wenn sie sich nicht nur für eine privilegierte Klasse, sondern für Wesen besserer Art zu halten, geneigt würden, denen in Verührung mit dem Civilstande immer der Vorrang gebühre.

Während die wörtliche Beleidigung einer Civilperson vom niedersten bis zum höchsten Range durch einen Officier als bloßes Polizei-Vergehen mit aller geringen bürgerlichen Strafe geahndet wird, bezeichnet unser Strafedicict und die ihm nachgetragene Verordnung die nämliche Rechtsverletzung, die gegen einen Officier des niedersten Grades verübt wird, als Verbrechen, und droht ihm peinlichen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, welcher sogar, wenn der Beleidiger zum Adel, oder zu den charakterisirten Civildienern gehört, auf 18 Monate ansteigen kann; und nicht minder auffallend ist die gesetzliche Auszeichnung der Real-Injurien der Officiere; (hier stellt der Redner die gesetzlichen Vorschriften einander gegenüber, um den auffallendsten Contrast augenscheinlich zu documentiren) so dann fährt er fort: wenn ich nun auf Abschaffung die-

ser Ungleichheit antrage, so wird zu dessen Begründung nichts weiter erforderlich seyn, als zu zeigen, daß:

I. Wort und Geist der Verfassung, die das spätere Gesetz ist, jener Begünstigung zuwider seyen;

II. daß diese in sich selbst keinen Rechtfertigungsgrund tragen.

Nachdem der Redner die erstere Behauptung aus der Verfassung erwiesen, schließt er diesen Satz mit folgenden Worten: Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Gesetze, welche auf den Schutz vor wörtlichen und thätlichen Beleidigungen abzuwecken, als zur Art und Weise gehörig, wie unsere Verfassung die persönliche Freiheit verbürgt, nach der deutlichen Bestimmung des §. 13 für alle Badner gleich gegeben; daß die Strafen, welche sie androhen, für Beleidiger und Beleidigte gleich abgemessen seyn müssen, wenn sie der Verfassung, wenn sie der Gerechtigkeit entsprechen sollen.

Hierauf geht er auf den zweiten Satz seiner Behauptung über. „Die Gründe,“ sagt er, „welche unser Strafgesetzbuch für die hith. bestandene übermäßige Begünstigung des Officierstandes anführt, weit entfernt, sie auch nur scheinbar zu rechtfertigen, sind nur eine Schmach des Civilstandes und eine Huldigung für die Standesbefangenheit und das Vorurtheil.“

Sie beziehen sich zuerst auf die Beleidigungen des Officiers durch Civilpersonen überhaupt — sodann auf den besondern Stand der beleidigenden Civilpersonen.

Indem er zuerst die Grundsätze, welche bei der bisherigen Gesetzgebung bei Beleidigung der Ehre eines Officiers zu Grunde gelegen, aufzählt und beleuchtet, sagt er, wenn man annähme, daß Beleidigung der Ehre bei einem Officier schon an sich kränkender sey, sagt er: „Die Ehre eines Officiers müßte also von einer weichern, zar-

tern und reizbarerern Qualität seyn, als die des Bürgers, und da das Wesen der Ehre nichts weiter ist, als Empfänglichkeit für verletzende, oder erhebende Eindrücke; da der höchste Grad dieser Empfänglichkeit das vollendete Ehrgefühl und deren niederster Grad die Ehrlosigkeit ist, so leuchtet es, betrübend genug, ein, daß dem Offizierstande in dem angeführten Gesegrunde nicht bloß eine Rechtsbegünstigung zuerkannt, sondern daß zum Hohne des Civilstandes darin die Thatsache beurlundet ist, daß dieser jenem an Ehrgefühl, also an einem wesentlichen Bestandtheile des sittlichen Menschenwerthes nachstehe!

Wenn wir uns den Beleidiger als ein Individuum aus der rohesten Volksklasse denken, so wird dies nicht so auffallend; allein es ist nicht die Pöbelklasse, sondern der Civilstand im Ganzen, den das Gesetz im Auge hat, und dieser umfaßt, so wie jener des Militärs, unstreitig die ganze oben berührte Stufenleiter der mannichfachen Entwicklung des Ehrgefühles.

Da wir nun von jedem Officier annehmen dürfen, daß er, so wie alle Stände, seinen Hauptverkehr mit Menschen von seiner Bildungsstufe haben werde, so dürfen wir unterstellen, daß in der Regel die Beleidigung eines Officiers auch von Civilpersonen seiner Bildungsstufe verübt werde, und da der Grad der Bildung den Grad des wahren Ehrgefühls bestimmt, so können wir folgern, daß auch in der Regel der Beleidiger dem Beleidigten an Ehre gleich sey.

Unterstellen wir aber den leicht möglichen Fall, daß ein Civilist von vorzüglicher Bildung und feinen Sitten durch das unziemliche Betragen eines zufällig durch Noth auszeichneten Officiers herausgefordert wird, diesem sein Mißfallen in starken Ausdrücken oder beleidigenden Handlungen zu erkennen zu geben — wo bleibt in beiden Fällen da auch nur ein Schatten von Rechtsgleichheit?!

Was den zweiten Grund betrifft, daß Beleidigung eines Officiers nachtheiliger Folge für ihn habe, als für einen Civilisten, so erklärt er dies für ein nichtiges Standesvorurtheil, indem „in den Augen des Mannes von Bildung und wahren Ehrgefühle nur die Beleidigungen ein ungünstiges Urtheil über den Beleidigten erzeugen können, welche durch unehrbare Handlungen desselben veranlaßt sind, daß aber die Beleidigungen für sich den sittlichen Werth und die Achtung der Gebildeten nicht vermindern

können.“ — Der dritte Grund, daß durch Gelindigkeit der Strafen nicht das Verhältniß zwischen denselben und dem Verbrechen gestört werden dürfe, zerfällt nach Widerlegung der beiden ersten von selbst, indem er für die Strafbestimmung eines Verbrechens überhaupt passe. — Den vierten Grund, weil gelinde Bestrafung der erlittenen Beleidigung den Officier zu Selbstsüchte reize, und so die Ruhe störe, setzt er entgegen: Es läßt sich auf gut deutsch auch so ausdrücken — weil die Officiere neben den so eben beleuchteten Standesvorurtheile auch noch weiter mit dem barbarischen Wahne behaftet sind, daß eine jede Beleidigung nur mit Blut abzuwaschen sey, muß eine civilisirte Gesetzgebung durch barbarische Bestrafung unbedeutender Vergehen jener Barbarei eines Standes huldigen, damit solche nicht bewogen werde, die öffentliche Ruhe zu stören!

Er geht hierauf auf die Gründe über, welche die Gesetzgebung für die Auszeichnung der Officiersbeleidigung aus Rücksicht auf den besondern Stand der beleidigten Civilpersonen anführt, nennt sie „aller rechtlichen und vernünftigen Haltbarkeit ermangelnd und den Rechtsabstand von dem untersten Officier bis herab zu dem höchsten Civilbeamten in der That schauderhaft.“ Nach dem Gesetze soll, „weil die Beleidigung eines Officiers, wenn sie durch einen Edelmann oder einen charakterisirten Staatsdiener verübt wird, eine Anreizung zum Duell enthält,“ an solchen Personen im gelindesten Falle mit drei Monaten Festungsarrest bestraft werden, welcher auf anderthalb Jahre ansteigen kann. Er zeigt, wie hieraus „der mit einer constitutionellen Verfassung nicht mehr verträgliche Feudal-Geist hervortreucht, welcher z. B. nur den Adel und eine Dienerklasse für gleich geachtet hält;“ führt an, daß jetzt „unter allen Volksklassen nur dem Achtung gebühre, der sie zu verdienen weiß,“ und fährt fort: „Wenn aber der Gesetzgeber sagt, daß er mit der angeordneten scharfen Strafe nur bezwecke, dem so schwer verpönten, unmoralischen Verbrechen des Zweikampfes-zuorkommen, so liegen die stärksten Gründe vor, daran zu zweifeln, ob es ihm wirklich Ernst sey!“

Diese Behauptung belegt er mit der Thatsache, daß in dem Falle, wo der Beleidiger ebenfalls ein Officier ist, keine Strafe darauf steht: „im Gegentheile ist dort de facto die allbekannte, mit keiner Strafe belegte, einzige Sühne der Beleidigung eben der Zweikampf, zu dessen

Möglichkeit Anlaß gegeben zu haben, hier schon zum schwer geahnten Delikt gestempelt ist.“

In dem dritten und letzten Theile seiner Rede zeigt er die in dem Credit-Edikte vom J. 1803, aufgenommene in dem Regierungsblatte No. 10 von 1804 herrschende Rechtsungleichheit. Nachdem er eingeräumt hat, daß dem Staate allerdings daran liegen müsse, daß die Offiziere nicht übermäßige Schulden machen und nicht durch Verwendung ihrer Gage auf Schuldentahlungen in Erfüllung ihrer Dienstpflichten gehindert werden, fährt er fort:

„Allein der erste Zweck läßt sich auf minder gewaltsamen Wege, als dem der Entmündigung erreichen, und für letzteres genügt die Bestimmung, daß wegen keiner Schuld Gage-Abzüge gestattet werden.“

Zu einer Beschränkung des Rechtes der Verträge, in so weit der Dienst nicht gefährdet wird — zur Entziehung der Befugniß über Vermögen und andere Rechte, welche den Militärstand nicht berühren, frei zu verfügen, ist nicht der entfernteste Grund vorhanden.

Endlich bemerkt er noch, daß diese Ausführungen auch auf Gensd'armie Offiziere ihre Anwendung finden, und schließt dann:

„Erkennen wir also, m. H., daß es eine Satyre auf unsere Verfassung, eine grobe, unverantwortliche Rechtsverletzung gegen den Civilstand, und eine Schmach für das Militär wäre, wenn die beleuchteten Gesetze noch länger in Wirksamkeit blieben, und bitten wir daher auf dem geordneten Wege die hohe Regierung, um deren alsbaldige Abschaffung.“

Der Antrag wird von den Abg. *A. Schbach*, *Welker*, *Winter v. H.*, *Duttlinger* und *Knapp* unterstützt, seine Berathung aber nach *Duttlinger's* Antrag bis zur Vorlage des versprochenen Gesetzes über den ersten Theil der Motion vertagt, womit sich der als Reg. Kommissär anwesende Generallieutenant *v. Schäffer*, um so mehr einverstanden erklärt, da dieses Gesetz in den ersten Tagen der ersten Kammer zur Berathung vorgelegt werde. Was das Credit-Edikt betreffe, so wünsche er selbst eine Abänderung, so Noth es thue, dem Schuldenmachen Grenzen zu setzen; man sey auch mit diesem Gesetze beschäftigt und er glaube und wünsche im Interesse des Militärs selbst, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage darüber gemacht werden könne.

Der Abg. *Blankenhorn* erstattet nun Bericht über die Petition der Gemeinde *Oberschefflenz*, Einquar-

terung beurlaubter Soldaten betreffend. Der Antrag der Kommission geht auf eine Bitte an die Regierung daß solchen Soldaten ein Meitengeld ausgeworfen werde, wovon sie ihre Reisekosten ohne Belästigung der Unterthanen bestreiten können. *Duttlinger* unterstützt den Antrag, wünscht ihn jedoch als Motion behandelt und daß er in die Abtheilungen gegeben werde. *Bell* erklärt sich damit einverstanden, und bringt zugleich das in dem Berichte berührte Ueberfahrtsgeld solcher Beurlaubten über den Bodensee zur Sprache. Für jeden hatte die Am.s-Kasse sonst 6 fr. bezahlt, diese Zahlung aber zuletzt geweigert, und deshalb waren die Soldaten genöthigt, auf einen Umweg von zwei Tagemärschen eine Strecke zurück zu legen, die durch die Ueberfahrt in einer Stunde zurückgelegt werden konnte. Der Abg. *v. Fyfein* weist auf die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand zurück, und schließt mit den Worten: „Wenn sich ehemals die Stimmen und Wünsche nur leise vernehmen ließen, so ist nun eine glücklichere Zeit gekommen, die uns laut sprechen läßt. Im Jahre 1831 dürfen wir erwarten, daß die h. Regierung gerechten Klagen, die mit kleinen Opfern gehoben werden können, abhelfen wird. Und ich vertraue in dieser Hinsicht dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums und seinem erleuchteten Geiste, der mit der Zeit fortgeschritten ist, und erwarte, er werde überzeugt seyn, daß das Jahr 1831 ein anderes ist, als das von 1822, und daß er Rücksicht nehmen wird auf die lauten Forderungen der Zeit und des Volkes, und vielleicht Ansichten für billig erkennen wird, die er im Jahre 1822 zu bestreiten für nothwendig gefunden; und endlich, daß ein so gerechter und billiger Wunsch des Volkes erfüllt werden möge.“

Der Reg. Kommissär *General v. Schäffer* bemerkt, daß die Klagen über diese Einquartierungen vielfältig Mißbräuchen galten, die ohne Schuld des Militärs eingeschlichen und jetzt abgestellt seyen, behält sich das Weitere auf die Diskussion vor und schließt: „Ich werde mich freuen, das Zutrauen, das der Herr Abg. *v. Fyfein* in mich setzt, zu verdienen.“

Auch *Winter v. H.*, *Schaaff*, und *Müller* unterstützen den Antrag. *Rutschmann* bittet, daß doch das Ueberfahrtsgeld bis zu ausgemachter Sache auf die gut dotirte Kriegs-Kasse übernommen werden möge. Der Reg. Kommissär, *General v. Schäffer* wendet dagegen

ein, daß die Kriegs-Kasse dafür nicht dotirt, und daß hier zwei Ministerien verschiedener Meinung seyen.

Die Kammer beschließt den Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen.

Der Abg. Blankenhorn berichtet hierauf über die Bitte der Gemeinden Neuershausen, um Abhülfe der Wasserbeschädigungen durch die Dreisam. Der Reg. Kommissär Staatsr. Nebelius bemerkt sogleich, daß die Regierung einen Vorschlag zu Rektifikation der Dreisam vorlegen werde, der auf 350,000 fl. berechnet sey, weshalb dieser Gegenstand sogleich an die Budget-Kommission gewiesen werden könne. — Nach einer kurzen Diskussion zwischen Wepel jun., Duttlinger, Fecht, erklärt sich die Kammer mit der Verweisung an die Budget-Kommission einverstanden.

Der Präsident zeigt an, daß die Akten über die erbetene Untersuchung der von einigen Wahlmännern angezeigten Unregelmäßigkeit bei der Wahl des Abgeordneten für den 21sten Kemter-Wahlbezirk eingekommen seyen. Eben so übergibt der Reg. Kommissär Staatsr. Nebelius die Wahllakten des 36. Wahlbezirks, und die Kammer beschließt, den Bericht über beide Wahlen in nächster Sitzung erstatten zu lassen.

#### Siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. April 1831.

Der erste Sekretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt. Die Abg. Gerbel, Mittermaier, Goll, Schinzinger, Martin, Fecht, Herr, Löhlein, Welcker, Schüller, Seltzam, Schaaf und Grether legen ebenfalls einige Petitionen vor. Es sind zusammen 60 verschiedene Bitten und Beschwerden, welche alle der Petitions-Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werden. Der Abg. Merk beklagt, daß der Abg. Hüber immer noch nicht eingetroffen sey, und die Kammer beschließt ein wiederholtes Einberufungsschreiben an ihn zu erlassen.

Der Reg. Kommissär, Staatsr. Winter macht der Kammer die Anzeige, daß S. K. H. der Großherzog, von dem Beschlusse, die Büsten der verstorbenen Regenten Karl und Karl Friedrich in dem SitzungsSaale aufzustellen, in Kenntniß gesetzt, diese Büsten mit Vergnügen zu diesem Zwecke abzugeben bereit wäre. Mit einem allgemeinen Erheben und Bravo nimmt die Kam-

mer diese Erklärung auf, und beschließt auf Fecht's Veranlassung durch eine Deputation ihren Dank an S. K. H. zu überbringen.

Staatsr. Winter legt hierauf einen Gesetzesentwurf über die Rechte der Gemeinde-Bürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes mit motivirendem Vortrage vor; desgleichen Staatsr. Folly eine Uebereinkunft zwischen Württemberg und Baden, die wechselseitige Ueberlassung einzelner Orte in den gegenseitigen Zollverband. Der Geschäftsordnung gemäß, gehen diese Vorlagen an die Abtheilungen.

Sekretär Grimm liest noch eine von dem pensionirten Oberamtmann Gerber zu Wiesloch eingekommene Ehrenverwahrung wegen der von seinen Amtsbezirk im J. 1825 an den Großherzog ergangene Adresse, um Aufhebung der Verfassung. v. J. 1819. bemerkte, daß er, als er jene Beamten genannt, ausdrücklich beigefügt habe, „ob und in wie weit sie daran Theil genommen, gehöre nicht hierher.“ Da nun Oberamtmann Gerber, obgleich ihm als Vorstand eines Amtes alle öffentliche Schritte seines Bezirkes bekannt seyn mußten, ihm auch vermuthlich das auf die Adresse erfolgte Dankagungsschreiben zugekommen, anzeige, daß er nichts von dieser Adresse wisse, daß sie an den zweiten Beamten und von den Wahlmännern bewirkt worden sey, so fordere die Gerechtigkeit auch den damaligen Assessor zu nennen; es sey Rüttinger, später nach Sinsheim versetzt und jetzt in Labr. Er berichtet bei dieser Gelegenheit einen in No. 10 des Landtagsblattes gefundenen Irrthum. Es sey dort der Name des Amtmann Herrmann aus Osterburken nicht genannt. Diese Berichtigung sey um so wichtiger weil sich dadurch die auffallende Erscheinung scharf herausstelle, daß alle Kemter des Main- u. Tauberkreises solche Adressen erlassen. Dies in Verbindung mit wichtigern ihm zugekommenen Aufschlüssen, gebe ihm die Ueberzeugung, daß selbst das Kreisdirektorium diesem unseligen Adressenwesen nicht fremd war. „Die strafende Nemesis,“ schließt er, „enthüllt vielleicht noch auf diesem Landtage alle Fäden jener schlechten Zeit, und die ganze Stufenleiter der Schwäche, welche der Herr Finanzminister in einer der letzten Sitzungen dem Volke allein auflegen wollte, einer Schwäche, die vielleicht vom Volke bis oben hinauf geht.“

Die Kammer beschließt die Ehrenverwahrung des Oberamtmann Gerber dem Protokoll beidrucken zu lassen.

v. J. 1819 bittet wegen mancher ihm zugekommenen

Petitionen den Finanzminister und Chef des Ministeriums d. J. um Aufschluß, was es mit der Umlage von 2 fr. per 100 fl. Steuerkapital für eine Bewandniß habe, die unter dem Namen „Kriegs-Contributionssteuer“ seit 1823 in den alibadischen Landen erhoben werde? — Diese Frage veranlaßte eine kurze Diskussion zwischen den Regierungs-Kommissären v. Böckh und Winter und den Abg. v. Fyßlein, Sonntag, Buhl, Mizenmann, und Körner, die wir heute übergehen, weil dieser Gegenstand bei Erörterung der heute angezeigten Petition der Vorstände des Bezirksamts Baden wieder zur Sprache kommen und erledigt werden wird.

Der Abg. v. Rotteck bittet hierauf die Regierungs-Kommissäre in Betreff der in einer früheren Sitzung durch den Abg. v. Fyßlein zur Sprache gebrachten, von Seiten der Schweiz geforderten Arretirung Guzmeyers um nähere Nachricht, um dadurch in Kenntniß gesetzt zu werden, „nach welchen Grundsätzen die Regierung und die einzelnen Behörden bei solchen Anlässen sich benehmen. Darauf antwortet Staatsr. Winter, daß nur die Anzeige eingekommen, daß seine Auslieferung verlangt, Guzmeyer sich aber nicht gefunden. v. Rotteck schließt hieraus, daß man ihn also doch gesucht, und Staatsr. Winter erklärt, wenn eine Requisition von irgend einer auswärtigen Stelle komme, so habe das Amt, (da Verbrecher schleunig verfolgt werden müssen, um ihrer habhaft zu werden,) das Recht und die Pflicht nach dem Verbrecher, der ein Unterthan des requirirenden Staates sey, zu forschen, und ihm in Sicherheit zu bringen, bis entschieden sey, was weiter geschehen soll. Stelle sich die Identität der Person heraus, so habe der Beamte ihn einweisen in sichern Arrest zu bringen, und bei den höheren Stellen anzufragen, was zu thun sey. So werde es auch in Frankreich gehalten; auf jede Requisition bei der Polizei in Straßburg werde das bezeichnete Individuum in Sicherheit gebracht, und vernommen. Erst auf einen Bericht nach Paris erfolge die Entscheidung, ob der Mann ausgeliefert werden solle, oder nicht. — v. Rotteck kann sich mit dieser Erklärung nicht beruhigen. „Wenn eine Arretirung oder eventuelle Auslieferung wegen eines politischen Vergehens verlangt wird, — und sollte auch das Wort „Hochverrath“ genannt seyn — so ist der allgemeine rechtliche Grundsatz, daß hier eine Arretirung und Auslieferung nicht Statt finden kann. Auch durch Verträge, die hier nämlich gegen die

Rechte Dritter gingen, konnte man sich die Hände zwar faktisch aber nicht rechtsgültig binden. Keine Regierung ist berechtigt darüber zu urtheilen, ob bei Fällen dieser Art ein wirkliches Verbrechen vorgekommen sey, oder ob bloß das Verhältniß des Besiegten gegen den Sieger Statt finde. Wenn sich eine Regierung zur Richterin darüber aufwirft, was in einem fremden Staat in dieser Hinsicht geschehen ist, so setzt sie sich der Gefahr aus, den Unschuldigen, der besiegt ist, als einen Verbrecher zu behandeln.“ Nach weiterer Ausführung behauptet er, daß die Französische Regierung dieß Verfahren auch nicht beobachte, daß sie selbst unter Karl X. die flüchtigen Anhänger der Cortesverfassung nicht arretirt oder ausgeliefert, obgleich selbst feindselig behandelt habe. „Ich spreche,“ fährt er fort, „nicht von England, wo es der Regierung nie eingefallen ist, einen edeln Mina oder andere Anhänger der Cortes zu verhaften, ich will bloß daran erinnern, daß selbst der Kaiser von Marokko und der Bey von Algier dem Ansinnen des Königs Ferdinand, die besiegten Spanier in gefängliche Haft zu setzen, oder auszuliefern, nicht entsprochen haben.“

Staatsr. Jolly bemerkt, daß Baden schon im Jahre 1808 mit fast allen Schweizer-Regierungen einen Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen habe, der die besondern Verbrechen aufzähle, wegen welcher eine Auslieferung Statt finden soll, worunter aber politische Verbrechen nicht genannt seyen. Er bemerkt auch, daß an alle Nemter und noch erst neuerlich durch das Justiz-Ministerium eine Weisung ergangen sey, wornach sie auf ein Ersuchschreiben ein Individuum zwar zu verhaften, aber sogleich darüber zu berichten und die Verfügung der Regierung abzuwarten haben. — Hierauf bemerkt v. Rotteck, daß wegen politischen Vergehens niemals ein Fremder arretirt werden sollte. Der Beamte hätte also, da in dem vorliegenden Falle im Requisitionsschreiben bloß ein politisches Vergehen ausgedrückt gewesen, den Bezeichneten keineswegs auffuchen sollen.

Der Abg. Mittermaier bemerkt, daß in Frankreich der Beamte, der es wage, auf Requisition eines auswärtigen Staates einen Fremden zu arretiren, schwer verantwortlich gemacht werden würde. Nachdem er durch Beispiele auf die oft ganz sonderbare Benennung des Verbrechens, um deswillen ein Individuum ausgeliefert werden soll, aufmerksam gemacht hat, schließt er: es würde der Freiheit ein großer Stoß gegeben werden,

wenn auf die bloße Requisition, d. i. auf bloße einseitige Beschuldigung, die auf Irrthum beruhen kann, eine Arretirung verfügt werden könnte.

Fecht fügt zur Bestätigung bei, das Görres von Frankreich requirirt, aber nicht ausgeliefert worden, und führt zum Beweise von unberufenen Beamten Dienstreue ein Beispiel an, wo ein Fremder bloß deswegen von einem Badischen Beamten arretirt wurde, weil er schöne Diamanten trug, und der Beamte glaubte, dieser Mann könne an dem berühmten Diamanten Diebstahl Antheil haben. — Bekk macht noch auf die Weisheit des Verfahrens aufmerksam, wodurch ein Individuum, das ein kleines Verbrechen begangen, welches höchstens 8 Tage Arreststrafe erhalten, zu einem Arrest von einem halben Jahre kommen könne, bis über die Auslieferung entschieden wäre. Er wünscht, daß die Arretirung, wie in England nur durch die Gerichtsstellen und nur dann geschehen könne, wenn mit der Requisition zugleich auch Beweise geliefert sind, die zur Arretirung hinreichen.

Der Reg. Kommissär Staatsr. Folly erkennt an, daß es allerdings Sache der Gerichte sey. Dagegen bemerkt Bekk, die Arretirung werde aber unbedingt auf jede Requisition gefordert. Der Reg. Kommissär Staatsr. Winter erwiedert, jeder Staat habe Pflichten gegen seine Unterthanen; wenn er einen derselben auf eine rechtswidrige Weise requirire, so trage er die Schuld, nicht der Staat von dem die Auslieferung verlangt werde. Die vorliegende Frage theile sich übrigens in folgende: 1) Wer soll ausgeliefert werden? 2) wer soll in gefängliche Haft gebracht werden? und 3) wer soll darüber entscheiden? — Den unteren Stellen können diese Entscheidungen nicht überlassen werden. Es werde z. B. jemand wegen Aufruhr requirirt. Nun könne der Aufruhr politischer, aber auch nicht politischer Natur seyn, ein Aufruhr gegen die Staatsverfassungen in einer Gemeinde, gegen eine Privatperson, durch einen Beamten veranlaßt. Hier könne doch unmöglich einem Unterbeamten überlassen werden zu entscheiden, ob das Eine oder Andere der Fall, ob er auszuliefern sey, oder nicht. Einstweilen mußte der Bezeichnete aber doch in Sicherheit gehalten werden, was eben ein Unglück sey, wie vieles andere Unglück, das jemanden treffe.

v. Rotteck wendet ein, daß der Grund, warum Gutzweiler arretirt werden sollte, offenkundig gewesen, und der Beamte hätte sehen können, daß hier von Arre-

tirung nicht die Rede seyn könne. Im Allgemeinen aber wünscht er, ein Gesetz zu haben, das in Uebereinstimmung mit den Interessen des Rechts und der Politik die Fälle oder die Klassen von Fällen angebe, in welchen Eines oder das Andere, Arretirung oder Auslieferung oder gar nichts von Seiten der Behörde zu geschehen habe. — In dem besprochenen Falle aber habe die Stelle in Lorrach gegen die Prinzipien gefehlt, die er für die allein richtigen erkenne.

Der Abg. Merk erwähnt daß hier die Reciprocität dem Grundsatz nicht zu Hülfe komme, indem er behaupten könne, daß ein Badner, der sich in der Schweiz aufhalte, wegen eines politischen Vergehens, dort nicht arretirt werde. Duttlinger ist durch die Erklärung der Regierungskommissäre nicht beruhigt. Er habe aus dem Munde derselben Theorien vernommen, die, wenn sie in allen Staaten des Continents ausgeübt würden, aus denselben ein Gefängniß machten, dem man nimmermehr zu entgehen vermöchte. Er fordert den Abg. v. Rotteck auf eine Motion anzukündigen, durch welche die Vorlage eines Gesetzes über diesen Gegenstand veranlaßt würde. Die Abg. v. Rotteck und Bekk erklären sich hierzu bereit.

Der Tagesordnung gemäß, bestiegt hierauf der Abg. Duttlinger die Rednerbühne und begründet seinen Antrag auf Abschaffung des Liegenschafts- Accises in folgender Rede:

Meine Herren! Meine ersten Worte seyen heute der Ausdruck des Dankes für die Gunst, womit Sie in einer frühern Sitzung bereits die Ankündigung des Vorschlages aufgenommen haben, dessen weitere Entwicklung und Begründung Sie mir eben jetzt erlauben.

Ich irre sicherlich nicht, wenn mir jene günstige Aufnahme der bloßen Ankündigung für das sichere Unterpfand gilt, daß sich mein Vorschlag durch seinen eignen Inhalt selbst empfiehlt, daß er zum Kreise Ihrer eignen Wünsche, Ihrer eignen Entwürfe gehört, daß er, um Ihre endgültige Billigung zu erhalten, meiner Worte kaum bedürfen wird.

Kürze der Darstellung wird deshalb heute meine hauptsächlichste Pflicht und die schönste Tugend meiner Rede seyn.

Die Centnerlast der Abgaben, welche auf den Schultern der Steuerepflichtigen drücken, muß vermindert werden. Daß, und wie sehr dieß Noth thue, wem könnte es verborgen seyn? Es bedarf meiner Mahnung nicht, m-

S., daß Sie nicht in die Mitte derer, die uns hierher gesendet, zurückkehren dürfen, ohne in Vereinigung mit der Regierung wesentliche Erleichterungen, wesentliche Verminderungen der öffentlichen Lasten bewirkt zu haben.

Mein Vorschlag empfiehlt sich eben dadurch, daß er eine solche Erleichterung bezweckt, durch Aufhebung einer drückenden Last, die gleich verwerflich ist vor dem Richterstuhl des Rechts, wie vor dem der Staatsklugheit, oder der Staats- und Finanz-Wirtschaft selbst.

Alle und jede Besteuerung, wenn sie mehr seyn soll, als ein bloßes, wenn gleich gesetzlich geregeltes Rauben oder Zugreifen, wo ist; alle und jede Besteuerung, wenn sie entsprechen soll den Anforderungen der Gerechtigkeit, muß gebant seyn auf den Grundsatz verhältnißmäßiger Gleichheit, auf den Grundsatz: „Jeder werde besteuert, und trage bei zur Bestreitung der Staatslasten nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins.“ Vergleichen Sie die Steuergattung, deren Abschaffung ich begehre, mit diesem unumstößlichen Grundsatz, und das Verwerfungsurtheil gegen dieselbe ist ausgesprochen. Denn nimmermehr kann der Verkauf oder Tausch, oder überhaupt der Uebergang einer Liegenschaft aus einer Hand in die andere angesehen werden als Maas der Theilnahme des Käufers oder Verkäufers an den Wohlthaten der Staatsgesellschaft. Ich vermag in solchem Ereignisse, in der Thatfache des Umtausches von liegenschaftlichem Eigenthum, überall keinen Rechtsgrund zu einer Besteuerung, ich vermag darin nichts mehr und nichts anderes zu erblicken, als eine Gelegenheit des Habhaftwerdens und des Zugreifens, welche die Finanzen, unbekümmert um das Recht, benutzen, um ihre Kassen zu füllen.

Welchen Weg man auch immer einschlagen mag, es ist unmöglich, diese Steuergattung zurückzuführen auf einen Rechtsgrundsatz, der ihre Rechtfertigung enthielte.

Wenn demnach das Gesetz, welches den Uebergang des Grundeigenthums mit Steuern belegt, schon an und für sich ein ungerechtes ist, so wächst das Maas der Ungerechtigkeit noch vielmehr in der wirklichen Anwendung. In der Anwendung trifft die liegenschaftliche Kaufaccise nicht den Reichen, sondern den Armen. Stamm- oder Fideicommiss-Güter, die Güter der großen, überhaupt der vermöglichen Grundeigentümer, des Adels, der Gemeinheiten und der Körperschaften bleiben davon frei; der arme Landmann, dessen Wohlstand gesunken ist, der unvermögliche Bürger, der unglückliche Familienvater, der durch Unfälle oder durch die Unbilden der Zeit in die traurige Nothwendigkeit versetzt ist, einen Acker nach dem andern, zuletzt sein und seiner Kinder dürftiges Obdach selbst zu verkaufen — diese Armen, Bedauernswerthen sind es vorzugsweise, welche von dieser Steuergattung getroffen werden; sie müssen ihr Unglück; ihr eignes Elend versteuern! — Denn es bedarf wohl meiner Bemerkung nicht, daß diese Abgabe, obwohl sie nicht aus der Hand des Verkäufers, sondern aus der Hand des Käufers erhoben wird, doch, da der Letztere bei der Preisbestimmung auf die Abgabe nothwendig Rücksicht nimmt, auf ihm nur dem Namen nach lastet, in der

That selbst aber auf dem Verkäufer, der darnach den Verlust eines Vermögensstückes, also wahres Unvermögen, versteuern muß. „Gerade das,“ sagt ein sehr ehrenwerther vaterländischer Schriftsteller (Trefurt, patriotischer Beitrag eines Wahlmannes zum Badischen Landtag von 1831), „gerade das ist der Fluch dieser Abgaben, daß sie in demselben Verhältnisse wachsen, in welchem der Wohlstand abnimmt —“ dann, „daß sie ihrer Natur nach, mehr auf dem Unvermögen als auf dem Vermögen lasten“ (und ich setze hinzu: gerade das ist der Fluch dieser rechts- und naturwidrigen Abgabe, daß die Tage der Trauer und des Jammers der Familien, nämlich die Tage der jetzt zahllos gewordenen Zwangsversteigerungen willkommenere Aerdnetage sind für die Finanz-Einnehmer! —)

„Diese Abgabe und die Gerichtssporteln,“ bemerkt Eben-derelbe, „arbeiten sich so fleißig in die Hände, daß sie allein im Stande wären, den in unserm Vaterlande schon an vielen Orten untergrabenen wohlhabenden Mittelstand, diesen Kern der Nationen, vollends zu vertilgen, das Grundeigenthum in wenigen Händen großer Kapitalisten zu concentriren, und unsere Landwirthe in Pächter zu verwandeln.“

Einen weiteren staatsrechtlichen Verwerfungsgrund nehme ich aus unserm Staatsgrundgesetz, aus dem Wesen unserer Verfassung selbst her. Er liegt darin, daß diese Abgaben mit dem Geiste der Repräsentativ-Verfassung im feindlichen Widerstreit, in unauf löslichem Widerspruch stehen. Denn bei ihnen ist ihrer Natur nach niemals ein sicherer Ueberschlag möglich, wen sie treffen, und wie schwer sie auf jedem Einzelnen lasten werden. Das wichtigste, das kostbarste verfassungsmäßige Recht dieser Kammer, das Recht der Steuerbewilligung, ist in Ansehung dieser Art von Abgaben in der Ausübung eine reine Unmöglichkeit, oder wenn sie wollen, eine bloße Täuschung, die Verwilligung selbst ein blindes Gerathewohl, ohne Werth und Bedeutung. Von einem höhern Standpunkte aus betrachtet, erscheint deshalb jede Aufhebung einer Steuergattung dieser Art als ein weiterer Fortschritt auf der Bahn der Entwicklung und Vervollkommnung unsers verfassungsmäßigen Zustandes. Wir haben auf dieser Bahn das Ziel noch nicht erreicht. Wir dürfen nicht müde werden in unserm Streben nach demselben. Auch in Ansehung unseres Steuerbewilligungsrechtes, m. S., soll und muß unsere Verfassung eine Wahrheit werden.

Die Aufhebung der Liegenschaftsaccise wird aber auch geboten durch die Lehren und Gesetze der National-Deconomie, oder der Staats- und Finanz-Wirtschaft selbst.

Diese Lehren verwerfen jede Steuer, welche nicht blos die Erträgnisse des Fleißes oder des Besitzthums, sondern das Stockvermögen selbst angreift, dem bürgerlichen Verkehr einen Theil der Kapitalwerthe selbst entzieht. Denn der Finanzgesetzgeber, der so verfährt, m. S., gleicht er nicht jenen Wilden, welche den Baum selbst umbauen, um zu den Früchten zu gelangen? Gerade dies ist aber bei der Liegenschaftsaccise der Fall; sie wird nicht entrichtet von dem Erträgnisse, sondern sie entzieht dem Bür-



ger, dem Privatverkehr einen Theil des Kapitalvermögens selbst. Sie vermindert die Productivkapitale, indem der Bürger, um sie zu bezahlen, einen Theil von den Kapitalwerthen, welche der Produktion bereits gewidmet waren, der geringen Hand der Fisco abliefern muß. Ein Gutsbesitzer verkauft eine Liegenschaft von 10,000 fl. an Werth. Muß der Käufer eine Accisabgabe von 2½ Proc. bezahlen, so wird er nicht mehr als 9750 fl. für dieses Gut geben.

Der Verkäufer erhält nicht mehr als diese Summe zum Anlegen, statt der 10,000 fl., welche die Liegenschaft werth war. Die Miße der Kapitalwerthe des bürgerlichen Verkehrs hat sich mithin um die in den unerfäthlichen Ra ven des Steuerfiscus gefallenen 250 fl. vermindert.

Versteht sich der Käufer etwa auf das Rechnen so schlecht, daß er außer der Accisabgabe die Liegenschaft zu ihrem vollen Werthe bezahlt, so opfert er 10,250 fl. auf, um einen Werth von 10,000 fl. zu erwerben. Der Verlust von dem Kapitaltheile, der in der Summe der Accisabgabe besteht, bleibt also immer der nämliche für den Verkehr und die bürgerliche Gesellschaft, mit dem einzigen Unterschiede, daß in dem einen Fall der Verkäufer, in dem andern dagegen der Käufer es ist, der von dem Verluste getroffen wird.

Wehe dem Volke, auf welchem viele Steuern dieser Art haften! Es geht seinem gewissen Verderben, der allgemeinen Verarmung unausbleiblich und unaufhaltsam entgegen! Wehe dem Finanzgesetzgeber selbst, der in seiner Verkehrtheit im Verlangen nach den Früchten den Baum umhaut, die Quellen künftiger Einnahmen selbst abgrabend!

Steuern dieser Art, m. H., Steuern dieser Art dürfen nicht fortdauern in einem Staate, bei einem Volke, in dessen Durchlauchtigstem Fürstenhause der bürgerfreundliche großherzige Wunsch, über ein „wohlhabendes Volk“ zu regieren, zu den ersten Regierungsmaximen gehört.

Die Grundsätze einer gesunden Staatswirtschaft verdammen alle Besteuerung des Umsatzes der Güter ferner wegen des unausbleiblichen Nachtheils, daß sie ein Hemmnis der Circulation der Eigenthumsstücke wird, eben weil sie die Kapitalwerthe selbst angreift, und die Concurrenz von Käufern mindert, da namentlich der Ankauf auf Wiederverkauf wegen der dann abermal zu entrichtenden Kaufsaccise für die regerthätigen Fälle so gut als unmöglich gemacht, und dadurch alle Concurrenz von Käufern dieser Art ausgeschlossen ist.

Man wird mich nicht fragen, welches Interesse die bürgerliche Gesellschaft dabei habe, die Leichtigkeit des Umsatzes, der Circulation nicht zu stören? Was ihr daran liegen könne, ob sich ein bestimmtes Gut in den Händen des Einen oder des Andern befinde, wenn nur das Gut nicht ungenützt bleibe? Ich würde darauf mit den Worten eines berühmten französischen Schriftstellers über National-Ökonomie (J. B. Say) so antworten: Allerdings liegt der bürgerlichen Gesellschaft daran, daß die Eigenthumsstücke so leicht als immer möglich hingehen können, wo es ihnen beliebt, weil sie eben da am einträglichsten sind. Warum will Jener sein Gut, seinen Acker, seinen Weinberg verkaufen? Weil er die Einrichtung einer Ma-

nufactur beabsichtigt, worin seine Kapitalwerthe ihm mehr einbringen werden. Warum will dieser Andere die nämlichen Liegenschaften kaufen? Um Summen anzulegen, die ihm zu wenig einbringen, oder müßig liegen, oder auch, weil er diese Güter verbessern zu können glaubt. Der Umtausch vermehrt die productive Thätigkeit, und damit das Gesamteinkommen der Gesellschaft, weil er das Einkommen beider Contrahenten vermehrt.

Die Liegenschaftsaccise indem sie den Umtausch erschwert oder hemmt, verhindert diesen Zuwachs am Einkommen der Gesellschaft, wirkt wegen der Minderung der Concurrenz von Käufern nachtheilig auf den Preis des liegenschaftlichen Eigenthums, und erscheint demnach auch in dieser Beziehung als eine ganz verwerfliche Abgabe, die Sie, m. H. nicht zu frühe aus der Reihe unserer Steuergattungen austreichen können, die auch nach solcher Reinigung noch ansehnlich und zahlreich genug bleibt.

Die Abschaffung einer Steuergattung ist eine schöne Sache. Sie ist unter allen Ihren Einrichtungen, m. H., die denkbarste. Sie werden deshalb meinen Vorschlag annehmen, wenn er ausführbar ist, und wenn sich nicht andere Steuergattungen darbieten, deren Aufhebung oder Minderung dieser Abschaffung vorgehen müßte.

Die Ausführbarkeit habe ich glücklicherweise nicht erst nachzuweisen. Der Ausfall, der durch die Aufhebung der Liegenschaftsaccise entfällt, beträgt, wenn ich recht unterrichtet bin, die Summe von 160,000 bis 180,000 fl. Die Voranschläge des Staatsbudgets, wie sie Ihnen vorgelegt sind, stellen eine Summe von mehr als dem Doppelten dieses Betrags zu Ihrer Verfügung, um sie, wenn Sie wollen, zur Erleichterung der öffentlichen Lasten anzuwenden, und eben diese Summe wird, wenn mich nicht alle Hoffnungen täuschen, eine ansehnliche Vermehrung erhalten, durch die Ersparnisse, welche Sie in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes ausfindig zu machen wissen werden.

Wenn es mir daber gelingen ist, Sie von der gänzlichen Ungerechtigkeit, wie von der Verderblichkeit, der Steuergattung, deren gänzliche und ewige Verbannung aus unserer Steuergesetzgebung ich verlange, zu überzeugen, so darf ich mich der Hoffnung Ihrer endgültigen Zustimmung mit Zuversicht überlassen.

Ich wiederhole meinen Vorschlag.  
Der Antrag wird von den Abg. Schaaff, Mittermaier, Winter v. H., Grimm und andern unterstützt und mit Stimmeneinhelligkeit zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung (Mittwoch den 4. Mai 1831) stehen folgende Gegenstände.

1) Bericht über die Motion des Abg. Schaaff die Aufhebung des Postporto-freihums betreffend. 2) Begründung der Motion des Abg. Rettig v. L., die zweckmäßige Beförderung der Waldungen betreffend. 3) Begründung des Antrags des Abg. Duttlinger, die Herabsetzung des Salzpreises betreffend. 4) Discussion über den Antrag des Abg. Wert, die Umlegung und Ausgleichung künftiger Kriegsdienste betreffend.

Verbesserungen.

In Nr. 16, S. 103, Sp. 1, Z. 20 nach unten ist hinter „bezeugen“ einzuschließen: „daß er an der Redaction jenes Protokolls keinen Antheil gehabt habe.“